

RS Vwgh 1994/4/22 94/02/0036

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §43 Abs2 lit a;

StVO 1960 §45 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/02/0037

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vermag die Meinung, § 43 Abs 2a StVO sei im Verhältnis zu § 45 Abs 4 StVO sozusagen eine höherrangige Norm und das Tatbestandselement des Zulassungsbesitzes am benützten Kraftfahrzeug nach § 45 Abs 4 StVO sei im Hinblick darauf, daß in der erstgenannten Gesetzesbestimmung nur von der Wohnbevölkerung die Rede sei, von untergeordneter Bedeutung oder sogar gänzlich bedeutungslos, nicht zu teilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020036.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at